

Verhaltenskodex für Lieferanten

Stand: 05.12.2019

Wir von der CeramTec Group streben danach, ein profitables und globales Wachstum zu erreichen unter gleichzeitiger Einsparung von Energie und der Schonung natürlicher Rohstoffe. Unser erklärtes Ziel ist es, CeramTecs internationale Führungsposition im Bereich von hochmoderner Technischer Keramik zu stärken und auszubauen. Wir tätigen unsere Geschäfte nach klar definierten Prinzipien der Unternehmensführung, die wir jährlich prüfen und den Gegebenheiten des Marktes anpassen.

Wir sind der Überzeugung, dass ein Unternehmen im heutigen Wettbewerb ausschließlich durch die Anwendung unumstößlicher Werte und durch ethisches Verhalten bestehen kann. Daher folgen wir bei CeramTec einer langfristig angelegten Zukunftsperspektive, die unseren Ruf als ethisches und verantwortungsbewusstes Unternehmen bewahrt und schützt. Zudem setzen wir uns dafür ein, dass auch unsere Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden sowie die Allgemeinheit von der Aufrechterhaltung dieses guten Rufes profitieren.

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten legt bestimmte Regeln und Prinzipien fest und ist weltweit für alle Lieferanten von CeramTec sowie deren Mitarbeiter gültig. Dieser Verhaltenskodex ist als Initiative für die gesamte Supply Chain zu verstehen – daher haben unsere Lieferanten sicherzustellen, dass auch deren eigene Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner dieselben oder vergleichbare Standards einhalten.

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Prinzipien beruhen auf den Inhalten der folgenden Übereinkommen und Standards:

- Verhaltenskodex der CeramTec Group
- Prinzipien des United Nations Global Compacts (UN)
- Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

1. CeramTec erwartet von seinen Lieferanten, international anerkannte Menschenrechte zu achten und ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

1.1 Kinderarbeit, minderjährige Arbeiter und moderne Sklaverei

Die Anwendung von Kinderarbeit durch Lieferanten ist strengstens verboten. Die Lieferanten haben alle betreffenden Standards der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) sowie die Prinzipien des United Nations Global Compacts einzuhalten. Minderjährige Mitarbeiter dürfen ausschließlich für ungefährliche Arbeiten eingesetzt werden, die ihre körperliche, geistige und emotionale Entwicklung nicht beeinträchtigen. Die Lieferanten dürfen weder in Menschenhandel noch in jegliche Art von Zwangsarbeit verwickelt sein. Dies umfasst Arbeiten auf Grundlage von aufgezwungenen Verträgen, Sklaverei sowie alle sonstigen Arbeiten, die gegen den Willen oder das Wollen eines Arbeiters durch diesen ausgeführt werden.

1.2 Freie Wahl des Arbeitsplatzes

In den Lieferantenbetrieben darf weder Pflicht- oder Zwangsarbeit durchgeführt werden noch dürfen Sklaven, Diener oder Gefängnisinsassen zur unfreiwilligen Arbeitsverrichtung eingesetzt werden.

1.3 Diskriminierungsverbot

Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund von Abstammung, Geschlecht, Religion, Glaubensrichtung, nationaler Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, körperlicher oder geistiger Behinderung, Familienstand, politischer Orientierung oder sonstigen rechtlich geschützten Merkmalen darf von den Lieferanten nicht toleriert werden.

1.4 Gerechte Behandlung

Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter ehrlich, gerecht und mit Respekt zu behandeln und sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter auch untereinander korrekt behandeln. Jegliche Art von abstoßendem oder unmenschlichem Verhalten, insbesondere sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung, Mobbing oder der Missbrauch von Mitarbeitern ist auf jeden Fall zu unterbinden.

1.5 Entgelte und sonstige Leistungen sowie Arbeitszeiten

Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter gemäß allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu bezahlen; dies schließt die Zahlung von Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlichen Sozialleistungen mit ein. Die Zahlungsgrundlage ist den Mitarbeitern rechtzeitig mitzuteilen. Zusätzlich haben die Lieferanten alle anwendbaren Arbeitszeitregelungen einzuhalten.

1.6 Versammlungsfreiheit

Die Lieferanten erkennen das Recht der Mitarbeiter auf Versammlungsfreiheit gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an.

2. CeramTec erwartet von seinen Lieferanten, sich für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und der Menschen, die von ihrer Geschäftstätigkeit betroffen sind, sowie für den Umweltschutz einzusetzen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

2.1 Rechtliche Vorschriften

Die Lieferanten haben alle anwendbaren Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie allgemein akzeptierte Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards einzuhalten.

2.2 Arbeitnehmerschutz

Die Lieferanten haben für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeiter zu sorgen. In diesem Zusammenhang sind mindestens die nationalen Standards des entsprechenden Landes anzuwenden.

2.3 Produktsicherheit

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass die von ihnen hergestellten Produkte weder Mensch noch Umwelt gefährden und dass sie alle rechtlichen Vorgaben, anerkannten Standards zur Produktsicherheit sowie alle vertraglichen Spezifikationen einhalten.

2.4 Umwelt und Energie

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeiten alle örtlichen Gesetze und Vorschriften sowie internationale Standards betreffend Umweltschutz eingehalten oder gar übertroffen werden. Bezüglich der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten oder Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben oder haben können, ist die Beschaffungsentscheidung teilweise auf Grundlage der Leistung des entsprechenden Produkts im Bereich Energieverbrauch zu treffen.

3. CeramTec erwartet von seinen Lieferanten, stets nach Grundsätzen von Ethik und Integrität zu handeln. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

3.1 Integrität

Die Lieferanten haben jede Art von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung zu unterlassen.

3.2 Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten haben ihre Geschäfte nach Unternehmenspraktiken zu führen, die mit den anwendbaren Wettbewerbsgesetzen vereinbar sind. Die Lieferanten haben sich im Wettbewerb mit ihren Marktkonkurrenten stets fair zu verhalten.

3.3 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten haben geistiges Eigentum von CeramTec und Dritten zu respektieren; dies betrifft insbesondere Patente, Konstruktionsdesigns, Geschäftsgeheimnisse und Markenzeichen.

3.4 Geheimhaltung

Die Lieferanten haben den Schutz von sensiblen Informationen und deren ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

3.5 Ausfuhrkontrolle

Die Lieferanten haben alle internationalen Vereinbarungen und nationalen Gesetze zu internationalem Handel und internationalen Finanztransaktionen einzuhalten, einschließlich aller Gesetze betreffend der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Waren.

3.6 Geldwäsche

Die Lieferanten haben sicherzustellen, dass sie in keiner Weise in Geldwäscheaktivitäten involviert sind und dass sie alle entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen einhalten.